



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juni 2017
(OR. en)

10784/17

ENT 164
ENV 655
MI 527
DELECT 116

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 4296 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.6.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an das Akustische Fahrzeug-Warnsystem (AVAS) für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 4296 final.

Anl.: C(2017) 4296 final



Brüssel, den 26.6.2017
C(2017) 4296 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.6.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an das Akustische Fahrzeug-Warnsystem (AVAS) für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Hybridelektrofahrzeuge und reine Elektrofahrzeuge, auch als geräuscharme Straßenfahrzeuge (QRTV) bezeichnet, verursachen einen im Vergleich zu Fahrzeugen mit einem Verbrennungsmotor wesentlich geringeren Geräuschpegel, was sie umweltfreundlicher macht. Durch diese Senkung des Geräuschpegels ist jedoch eine bedeutende akustische Signalquelle weggefallen, durch die ungeschützte Verkehrsteilnehmer, im typischen Fall sehbehinderte Personen oder Radfahrer, davor gewarnt wurden, dass sich ein Fahrzeug nähert, sich in der Nähe befindet oder sich entfernt.

Die Typgenehmigungs-Anforderungen hinsichtlich Geräuschemissionen, die für Fahrzeuge der Klassen M und N gelten, sind in der Verordnung (EU) Nr. 540/2014¹ festgelegt. In dieser Verordnung werden auch die Mindestanforderungen an die Geräuschemissionen für die Installation des Akustischen Fahrzeug-Warnsystems (AVAS) in QRTV festgelegt, mit der erreicht werden soll, dass ungeschützte Verkehrsteilnehmer zu ihrer Sicherheit vor solchen Fahrzeugen in ihrer Nähe gewarnt werden.

Es ist nun erforderlich, die AVAS-Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 ausführlicher zu gestalten und dadurch zu verbessern, dass den auf UNECE-Ebene erfolgten Arbeiten Rechnung getragen wird, die jüngst zur Annahme der UNECE-Regelung Nr. 138 zur Genehmigung von QRTV führten. Gleichzeitig wird die Kommission gemäß den Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 ihrer Verpflichtung als Gesetzgeberin nachkommen und die AVAS-Anforderungen ausführlicher gestalten.

Mit dem vorliegenden Rechtsakt soll Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 hinsichtlich der technischen Anforderungen und Prüfverfahren im Zusammenhang mit AVAS unter Bezugnahme auf die UNECE-Regelung Nr. 138 geändert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Bei der Vorbereitung dieses Rechtsakts führte die Kommission geeignete Konsultationen auf Expertenebene mit den maßgeblichen Interessenträgern aus der Industrie, den Sozialpartnern sowie Experten aus den Mitgliedstaaten durch.

Dieser Rechtsakt war vom 3. April 2017 bis zum 1. Mai 2017 über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ Gegenstand einer öffentlichen Konsultation; die eingegangenen Stellungnahmen wurden gebührend berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

(a) Rechtsgrundlage

¹ Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

Rechtsgrundlage dieses delegierten Rechtsakts ist die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG.

(b) **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung stellt das geeignete Rechtsinstrument zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 dar.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.6.2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an das Akustische Fahrzeug-Warnsystem (AVAS) für die EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG², insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 werden die Anforderungen für die EU-Typgenehmigung aller neuen Fahrzeuge der Klasse M (Fahrzeuge zur Personenbeförderung) und der Klasse N (Fahrzeuge zur Güterbeförderung) hinsichtlich ihres Geräuschpegels festgelegt. Ferner werden in dieser Verordnung auch Maßnahmen betreffend das Akustische Fahrzeug-Warnsystem (AVAS) für Hybridelektro- und reine Elektrofahrzeuge zur Warnung ungeschützter Verkehrsteilnehmer festgelegt.
- (2) Nachdem bei der 168. Sitzung des Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE), die vom 8. bis zum 11. März 2016 stattgefunden hat, die UN-Regelung 138 über die Genehmigung geräuscharmer Straßenfahrzeuge verabschiedet worden war, sollte Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 überarbeitet werden, um die Genauigkeit der AVAS-Anforderungen zu verbessern, die für Art und Lautstärke des abgegebenen Schalls, die Methode der Schallerzeugung, den Pausenschalter und den bei stehendem Fahrzeug abgegebenen Schall gelten.
- (3) Der Beschreibungsbogen gemäß Anhang I der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³, der die EU-Typgenehmigung eines Kraftfahrzeugs hinsichtlich des zulässigen Geräuschpegels betrifft, sowie das Beiblatt

² ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131.

³ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

zum EU-Typgenehmigungsbogen sollten zwecks Anpassung an die detaillierten AVAS-Anforderungen überarbeitet werden.

- (4) Darüber hinaus ist es angemessen, im Hinblick auf die Genehmigung von mit AVAS ausgerüsteten Hybridelektrofahrzeugen und reinen Elektrofahrzeugen Prüfanforderungen hinsichtlich der Mindestwerte für Schallemission in der Vorwärts- und Rückwärtsbewegung sowie hinsichtlich der Frequenzverschiebung des abgegebenen Schalls einzuführen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Angesichts der Tatsache, dass die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 seit dem 1. Juli 2016 in Kraft ist und ohne die im vorliegenden Rechtsakt enthaltenen Änderungen des Anhangs VIII nicht in vollem Umfang durchgeführt kann, sollte die vorliegende Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 540/2014 wird wie folgt geändert:

1) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Anlage 1 wird die folgende Nummer 12.8 angefügt:

„12.8. AVAS

12.8.1. Genehmigungsnummer eines Kraftfahrzeugtyps in Bezug auf seine Schallemission gemäß der UNECE-Regelung Nr. 138 ⁽¹⁾

oder

12.8.2. Vollständiger Verweis auf die Ergebnisse der Prüfung der AVAS-Geräuschpegel, gemessen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 ⁽¹⁾;

b) In Anlage 2 wird das Beiblatt wie folgt geändert:

i) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. AVAS eingebaut: ja/nein ⁽¹⁾“;

ii) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4.

Bemerkungen:.....

....“

2) Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26.6.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER